

Handreichung für Prüferinnen und Prüfer mit Vorgaben zu Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sowie zur Durchführung schriftlicher Präsenzprüfungen im Wintersemester 2020/21 (Stand: 23.01.2021)

Die Durchführung schriftlicher Präsenzprüfungen ist im Wintersemester 2020/21 nur unter strikter Beachtung der zum Prüfungstag geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie weiterer ggf. greifender Verordnungen und unter Einhaltung der an der OTH Regensburg getroffenen Regelungen zulässig.

A) Vor der Prüfung

Grundsätzliches:

- Bitte erscheinen Sie nur in gesundem Zustand zu den Prüfungen. Es besteht ein Betretungsverbot des Prüfungsortes für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten oder sich in Quarantäne befinden.
- Sie dürfen den Campus und die Gebäude nur betreten, wenn Sie am Prüfungstag keine Symptome wie Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome oder Bindehautentzündung aufweisen.
- Während des Zu- und Abgangs sowie des Aufenthalts am jeweiligen Prüfungsort gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht für alle Anwesenden. Es kommen Community-Masken (Masken mit Ausatemventil entsprechen nicht den Anforderungen und sind hier ebenso wie Klarsichtmasken nicht zulässig!) zur Anwendung. Es wird das Tragen von FFP2-Masken empfohlen.
- Prüfer*innen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dürfen den Campus betreten. Sie dürfen aber nicht als Prüfungsaufsicht oder Prüfungsreserve eingesetzt werden.
- Studierende, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dürfen den Campus betreten und an den Prüfungen teilnehmen. Sie müssen Ihnen dies spätestens eine Woche vor der Prüfung anzeigen. Bitte organisieren Sie in Absprache mit dem*r Prüfungsterminplaner*in, falls möglich, für diese Personen einen eigenen Prüfungsraum.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen ist unbedingt sicherzustellen. Dies gilt auch und besonders in Bewegungs- und Begegnungssektoren wie Zu- und Abgangsbereichen, Fluren und Gängen, beim Betreten und Verlassen der Prüfungsräume und Gebäude sowie in den Sanitärbereichen. Die Regelung gilt ausdrücklich sowohl für den Innenbereich wie auch für die markierten Außenbereiche der Prüfungsorte.
- Beschränken Sie Ihre Aufenthaltsdauer auf dem Campus auf das absolut notwendige Minimum.
- Der Verzehr von Speisen ist während Ihres Aufenthalts auf dem Campus lediglich in Ihrem eigenen Büro oder den dafür vorgesehenen Räumen der jeweiligen Fakultät erlaubt.

- Sollten Sie kurzfristig verhindert sein, bitten wir Sie, das Fakultätssekretariat möglichst frühzeitig zu informieren.
- Die Prüfungen werden verdeckt ausgeteilt. Achten Sie daher darauf, dass die Rückseite des letzten Blattes der Prüfung nicht bedruckt ist.

Ablauf:

1. Übergeben Sie Prüfungen und die Prüfungsprotokolle sowie das Behältnis für die spätere Abgabe der Prüfungen den Prüfungsaufsichten 30 Minuten vor der Prüfung an der von der Fakultät vorgesehenen Stelle. Informieren Sie die Prüfungsaufsichten über die zugelassenen Hilfsmittel und eventuell vorhandene Nachteilsausgleiche, insbesondere Schreibzeitverlängerungen.
2. Informieren Sie die Prüfungsaufsichten wie Sie während der Prüfung erreichbar sind.
3. Unterstützen Sie gegebenenfalls die Prüfungsaufsichten bei der Kontrolle der Hilfsmittel unter Einhaltung des Mindestabstands.

B) Während der Prüfung

Grundsätzliches:

- Ein Kontrollgang während der Prüfung ist nicht nötig. Falls Sie ihn durchführen, erfolgt er auf eigene Gefahr.
- Eine vorzeitige Abgabe der Prüfung ist nur bis 15 Minuten vor Prüfungsende möglich.
- Während der Prüfung müssen die Prüflinge die Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

C) Nach der Prüfung

1. Die Prüfungsaufsichten übergeben Ihnen die Prüfungen und die Prüfungsprotokolle an der von der Fakultät vorgesehenen Stelle.
2. Warten Sie mindestens 24 Stunden bevor Sie die Prüfungen korrigieren. Vermeiden Sie, sich während der Korrektur ins Gesicht zu fassen. Waschen Sie sich die Hände nach der Korrektur mit Seife.

D) Weitere Hinweise

- Bitte beachten Sie die vom Robert Koch-Institut als auch von der WHO empfohlenen Hygienemaßnahmen.
- Prüfungsaufsichten und Prüfungsreserven müssen durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Studierende, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dürfen den Campus betreten und an den Prüfungen teilnehmen. Sie müssen dies der Prüferin oder dem Prüfer allerdings spätestens eine Woche vor der Prüfung anzeigen. Falls möglich, wird diesen Studierenden ein eigener Prüfungsraum zugewiesen.

- Allen Personen wird empfohlen, weitere notwendige Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines besonderen Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören (z. B. FFP2-Maske ohne Ausatemventil); ggf. soll vorab eine entsprechende ärztliche Beratung erfolgen.

—

—